

Gesetzliche Grundlagen zu Störungen durch Stand-up Paddler auf Gewässern

Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel

Art. 7

⁴ Die Kantone sorgen für einen ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung.

⁵ Sie regeln insbesondere den Schutz der Muttertiere und der Jungtiere während der Jagd sowie der Altvögel während der Brutzeit.

Art. 17, Abs. 1.

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich und ohne Berechtigung:¹

b) Eier oder Jungvögel geschützter Arten ausnimmt oder das Brutgeschäft der Vögel stört;

Art. 18, Abs. 1

Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich und ohne Berechtigung:¹

e. Massnahmen zum Schutze der Tiere vor Störung missachtet;

f. Eier oder Jungvögel jagdbarer Arten ausnimmt;

Wasser- und Zugvogelreservate von nationaler Bedeutung WZVV

Art. 5, Abs. 1,

b) Tiere dürfen nicht gestört, vertrieben oder aus dem Gebiet herausgelockt werden.

g) Das Fahren mit Drachensegelbrettern oder ähnlichen Geräten und der Betrieb von Modellbooten sind verboten

Verordnung zu den Flachmooren von nationaler Bedeutung

Art. 5. Die Kantone sorgen dafür, dass

g) die touristische und die Erholungsnutzung mit dem Schutzziel in Einklang stehen.

Flachmoore müssen ungeschmälert erhalten bleiben. Es braucht auch zwingend eine Störungspufferzone um Flachmoore von nationaler Bedeutung.

Verordnung zu den Auen von nationaler Bedeutung

Art. 5, Abs. 2

c) bestehende und neue Nutzungen, namentlich die Land- und Forstwirtschaft, die Wasserkraft- und Grundwassernutzung, die Kiesgewinnung, die Schifffahrt und die Erholungsnutzung einschliesslich der Fischerei, mit dem Schutzziel in Einklang stehen;

Auch Auen von nationaler Bedeutung haben ökologisch ausreichende Pufferzonen und müssen erhalten werden.

Verordnung über die Schifffahrt auf dem Bodensee

Stand-up Paddler werden Ruderbooten gleichgesetzt.

Art. 6.11, ABs 3

Bestände von Wasserpflanzen wie Schilf, Binsen und Seerosen dürfen nicht befahren werden. Soweit die örtlichen Verhältnisse nicht entgegenstehen (z. B. Hafeneinfahrten oder Engstellen) ist ein Mindestabstand von 25 m einzuhalten; dies gilt nicht für Fahrzeuge der Berufsfischer.

(25m sind viel zu wenig, es wird nur die mechanische Schädigung damit abgedeckt, nicht aber die Störung von Tieren)

Hintergrundinfo: Wo besteht das Störungspotential gegenüber Wasservögeln?

- Die menschliche Silhouette ist beim Stehpaddeln klar erkennbar, das Paddel kann von den Tieren als Waffe fehlinterpretiert werden. Die Bewegung des Paddelns (auch bei Kanus) schreckt die Tiere auf.
- Stand-up Paddling kann dank moderner Neoprenanzüge auch in der kalten Jahreszeit ausgeübt werden – einer Zeit, in der sich besonders auf den größeren Gewässern alljährlich zahlreiche Wasservögel zum Rasten und Überwintern zusammenfinden. Bei Scharen von Wasservögeln reisst das störungsempfindlichste Tier den ganzen Schwarm auf. Zusätzlicher Energieverlust (durch Fliegen, Flüchten, geringere Nahrungsaufnahme) kann gravierende Folgen für jeden einzelnen Vogel haben und sich bis in die Brutzeit negativ auswirken. Entenschwärme können bis zu einem Abstand von 1,5 km aufgescheucht werden.
- Durch geringen Tiefgang können auch flachgründige Uferbereiche befahren oder als Leitlinien genutzt werden. Diese sind wichtige Nahrungs- und Ruhebereiche für rastende Watvögel, Enten, aber auch Jungfische, Libellenlarven, Muscheln etc.
- Aufblasbare SUP-Boards ermöglichen einen unkomplizierten Transport im Rucksack oder Autokofferraum. Der Zugang zum Gewässer ist dadurch, anders als bei den meisten anderen Wasserfahrzeugen, für Stehpaddler nahezu von überall aus möglich, was zu einer Erschließung neuer Einstiegsstellen und dadurch zu einer Verteilung der Störereignisse führen kann.
- Das Hobby wird von vielen Einzelpersonen ausgeübt, die teils weite Anfahrestrecken haben und nicht unbedingt mit den örtlichen Gegebenheiten (z.B. Schutzgebietsabgrenzungen) und Vorschriften vertraut sind.
- Tendenziell liegt eine geringere Kenntnis von Seezeichen als bei Bootsbesitzern und Surfern vor, da kein Schein gemacht werden muss.
- Ein Gewöhnungseffekt für Wasservögel kann sich nur schwer einstellen, da die Stehpaddler oft keinen festen Routen folgen wie etwa Linienfähren, sondern sich frei im Gewässer bewegen.

Möglicher Knigge für Stand-up Paddler

- Nur bestehende Einstiegsstellen wie Häfen, Badestrände und Slipanlagen nutzen
- 100m Abstand halten zu Flachwasserbereichen und Schilfgürteln
- 500m Abstand halten zu Naturschutzgebieten
- ausgeschiedene Seeuferschutzzonen beachten
- Ganzjährig, aber insbesondere im Herbst/Winter mindestens einen Kilometer Abstand halten zu Vogeltrupps und grossen Entenschwärmen
- sich im Vorfeld eines Ausfluges über Schutzgebiete (www.geo.admin.ch, Flachmoore, Auen und Wasser- und Zugvogelreservate anklicken) und Befahrungsregeln am Zielort orientieren
- nicht während der Nacht unterwegs sein